

# Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. Dezember 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBI. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 9. November 2021 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 1. Dezember 2021 genehmigt.

# § 1 Gegenstand und Stellung

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Universität).
- (2) Das ZLB ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität gemäß § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 ThürHG sowie § 27 Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität (G0).

### § 2 Aufgaben

- (1) Das ZLB steuert und koordiniert in Abstimmung mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen der Universität die fächerübergreifenden Belange der Lehrkräftebildung. Hierzu gehören
  - a. die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Lehrkräftebildung, soweit sie nicht durch die Fakultäten und Institute fachbezogen geregelt wird,
  - b. die Angebote der universitären Lehrkräfteweiterbildung,
  - c. die Angebote der fächerübergreifenden lehramtsbezogenen Graduiertenförderung sowie
  - d. die Vorhaben der disziplin- und standortübergreifenden Forschung.
- (2) Das ZLB ist zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 benannten Aufgaben insbesondere verantwortlich für
  - a. die fächerübergreifende Konzeption und Organisation des lehrkräftebildenden Studiums,
  - b. die fächerübergreifenden Aufgaben der Qualitätssicherung in Abstimmung mit den beteiligten Studiendekanaten und Studiengangverantwortlichen,
  - c. die fächerübergreifende Organisation, Auswertung und Weiterentwicklung des Eingangspraktikums sowie des Praxissemesters im Jenaer Modell der Lehrerbildung,
  - d. den Aufbau und die Weiterentwicklung von Beziehungen zu Partnerschulen, insbesondere im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien/dem Praxissemester,
  - e. die Fortbildung der schulischen Begleitung der Studierenden im Praxissemester,
  - f. den Aufbau und die Weiterentwicklung von Beziehungen zu Studienseminaren und zum Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) sowie zu anderen Einrichtungen der Lehrkräftebildung, um die Verbindung zwischen den drei Phasen der Lehrkräftebildung zu stärken,
  - g. die fächerübergreifende Beratung der Studierenden und Lehrenden im Bereich der Lehrkräftebildung sowie die Entwicklung von Beratungssystemen und Studieninformationen in Absprache mit den Studiengangverantwortlichen,
  - h. die Förderung von Publikationen im Arbeitszusammenhang des Zentrums.



- (3) Das ZLB wirkt mit bei der Besetzung von Professuren in den Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften. Näheres regelt § 8 Abs. 4.
- (4) Das ZLB ist zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 benannten Aufgaben gegenüber den Fakultäten der Universität unterstützend tätig bei
  - a. der Kooperation zwischen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft mit Blick auf die gemeinsamen Aufgaben der Lehrkräftebildung und Forschung,
  - b. der Weiterentwicklung von lehramtsrelevanten Studien- und Prüfungsordnungen durch Stellungnahmen zu geplanten Änderungen,
  - c. der Einwerbung von Projekten und der Durchführung lehramtsrelevanter disziplin- und standortübergreifenden Forschungen,
  - d. der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaft,
  - e. der Entwicklung von Angeboten der Universität für die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften,
  - f. der Abstimmung mit den für die erste Phase der Lehrkräftebildung verantwortlichen Ministerien sowie deren nachgeordneten Behörden in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung.

#### § 3 Struktur

- (1) Das ZLB besteht aus seinen Mitgliedern (§ 4) und den Beschäftigten der Geschäftsstelle des ZLB.
- (2) Geleitet wird das ZLB von einem Direktorium, dem eine geschäftsführende Direktorin bzw. ein geschäftsführender Direktor vorsteht. Einzelheiten regeln § 6 und § 7.
- (3) Das Direktorium bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführung geleitet wird.
- (4) Zur regelmäßigen Bearbeitung seiner auf die Organisation des Lehramtsstudiums bezogenen Angelegenheiten richtet das ZLB einen ständigen Ausschuss (Lehrerbildungsausschuss) ein. Näheres regelt § 8.
- (5) Externe wissenschaftliche Beratung ist Bestandteil der Qualitätssicherung der Lehrkräftebildung an der Universität. Dafür richtet das ZLB einen externen wissenschaftlichen Beirat ein. Näheres regelt die Mitgliederversammlung mittels einer eigenen Ordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf.
- (6) Das ZLB richtet eine Gastprofessur ein (Herbart-Gastprofessur). Sie dient der wissenschaftlichen Vernetzung sowie der Beratung des ZLB zur Entwicklung der Lehrkräftebildung. Näheres regelt das Direktorium im Benehmen mit der Mitgliederversammlung.
- (7) Das ZLB kann sich eine Geschäftsordnung geben.



#### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zentrums sind
  - a. die an die Universität berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Institute für Erziehungswissenschaft und Bildung und Kultur,
  - b. die an die Universität berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachdidaktiken einschließlich der Religionspädagogik, der Wirtschaftspädagogik, der Sportpädagogik sowie von DaF/DaZ,
  - c. eine weitere berufene Hochschullehrerin oder ein weiterer berufener Hochschullehrer der Universität pro Unterrichtsfach, das an der Universität Jena gemäß Lehramtsstudienordnung als Prüfungsfach studiert werden kann,
  - d. sieben studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter aus Lehramtsstudiengängen, die durch den Studierendenrat benannt werden.
- (2) Nach den Buchstaben a. und b. können für die Dauer einer Vakanz akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als fachliche Vertretung ohne Stimmrecht Mitglied im ZLB sein.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b ist auch Mitglied des Zentrums, wer einen lehramtsrelevanten Lehr- und Forschungsbereich eigenständig leitet und dieser nicht von einer zu berufenen Hochschullehrerin oder einem zu berufenen Hochschullehrer vertreten wird.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c werden von den zuständigen Fakultätsräten für drei Jahre bestellt. Sind an den Studiengängen eines Prüfungsfachs mehrere Fakultäten beteiligt, ist zwischen den Fakultäten Einvernehmen herzustellen. Scheidet ein bestelltes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbestellung nach Satz 1 und Satz 2 für den Rest der Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe d beträgt ein Jahr. Mehrfache Wiederbestellung oder Wiederbenennung ist möglich.
- (5) Gäste des ZLB sind jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der Fachdidaktik und der Fachwissenschaft der Fächer Musik, Kunst und katholische Religion, die an den Universitäten Weimar und Erfurt sowie der Hochschule für Musik in Weimar angesiedelt sind.
- (6) Das Direktorium kann durch Beschluss weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Lehrkräfte sowie einschlägige Sachverständige als Gäste in das Zentrum aufnehmen. Der Gaststatus endet spätestens mit dem Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder nach Absatz 4 und kann mehrfach erneuert werden.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Zentrums besteht aus den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 sowie den Gästen gemäß § 4 Absatz 5 und 6. Die hauptamtlichen Beschäftigten des ZLB sowie die Gäste des Zentrums können an den Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilnehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Diversitäts-Beauftragte der Universität können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Semester in der Vorlesungszeit, außerdem auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Zentrums einberufen.



- (4) Die Mitgliederversammlung wählt das Direktorium, berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Zentrums und der Lehrkräftebildung gemäß § 2 Absatz 1 und gibt Empfehlungen an das Direktorium zu gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß § 2 Absatz 4 Buchstabe c sowie zu Strategien der Nachwuchsförderung gemäß § 2 Absatz 4 Buchstabe d.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einrichten. Über den Auftrag, die Einsetzung und Zusammensetzung von Ausschüssen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Direktoriums oder des Lehrerbildungsausschusses. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar, kann das Direktorium im Einvernehmen mit dem Lehrerbildungsausschuss eine Einrichtung vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu informieren.

#### § 6 Direktorium

- (1) Das ZLB wird durch ein Direktorium geleitet. Es besteht aus drei bis fünf Direktorinnen bzw. Direktoren. Die Mitglieder des Direktoriums gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an und sind Mitglieder des ZLB. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sollen im Direktorium vertreten sein.
- (2) Die Direktorinnen bzw. Direktoren werden durch die Mitglieder des ZLB aus deren Mitte vorgeschlagen und nach deren Wahl in der Mitgliederversammlung vom Präsidium der Universität bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums, sofern die Entscheidung nicht anderen Entscheidungsinstanzen der Universität oder des ZLB zugewiesen ist. Dabei erfüllt es insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Aktivitäten in den Arbeits- und Entwicklungsbereichen des Zentrums insbesondere im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben – anzuregen, vorzubereiten, zu begleiten und abzustimmen,
  - b. Publikationen und Onlineauftritte unter dem Namen des Zentrums zu verantworten,
  - c. die Arbeit des Zentrums und deren Ergebnisse in der Hochschulöffentlichkeit darzustellen,
  - d. neue Mitglieder und Gäste aufzunehmen,
  - e. die Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Partnern zu fördern,
  - f. der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu geben,
  - g. über die Verwaltungsangelegenheiten des ZLB zu entscheiden,
  - h. über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel, insbesondere auch über Anträge zur Einstellung von Beschäftigten des Zentrums zu entscheiden,
  - die Sitzungen und Beschlüsse des Lehrerbildungsausschusses und der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
  - j. alle Ordnungsänderungen des Zentrums in Zusammenarbeit mit dem Lehrerbildungsausschuss vorzubereiten,
  - k. Preisvergaben an Lehramtsstudierende vorzunehmen.
- (4) Das Direktorium berät die Entscheidungsgremien der Universität in Fragen, die für die Lehrkräftebildung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt im Einvernehmen mit dem Lehrerbildungsausschuss Empfehlungen an den Studienausschuss und berichtet über deren Umsetzung.
- (5) Das Direktorium setzt im Auftrag des Lehrerbildungsausschusses Entscheidungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und g sowie § 2 Absatz 4 Buchstaben a, b und e um.



- (6) In regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal im Jahr, informiert das Direktorium das Präsidium und den Senat über die Aktivitäten des Zentrums und tauscht sich über die weitere Arbeit aus. Die strategische Ausrichtung des ZLB erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (7) Das Direktorium erstellt für jede Amtsperiode einen abgestimmten Geschäftsverteilungsplan zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2.

# § 7 Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor

- (1) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird durch das Direktorium aus dessen Mitte im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorgeschlagen und von diesem für die Zeit von drei Jahren bestellt. Mehrfache Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor beruft die Mitgliederversammlung, den Lehrerbildungsausschuss und das Direktorium ein, bereitet die Sitzungen und Beschlüsse vor und setzt sie um. Sie bzw. er vertritt das ZLB innerhalb der Universität und nach außen.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der im Zentrum hauptberuflich tätigen Beschäftigten, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und der an das Zentrum abgeordneten Lehrkräfte.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor erstellt vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit einen Rechenschaftsbericht über die Geschäftsführung sowie über alle das ZLB und die Lehrkräftebildung betreffenden Angelegenheiten an den Senat der Universität.

#### § 8 Lehrerbildungsausschuss

- (1) Für die Unterstützung des Direktoriums bei Studienangelegenheiten setzt die Mitgliederversammlung einen ständigen Ausschuss ein. Dem Ausschuss gehören jeweils zwei Mitglieder des ZLB aus den Bildungswissenschaften (§ 4 Absatz 1 Buchstabe a), den Fachdidaktiken (§ 4 Absatz zu 1 Buchstabe b) und den Fachwissenschaften (§ 4 Absatz 1 Buchstabe c), die nicht zugleich Direktorinnen bzw. Direktoren sind, sowie zwei Studierende nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d an. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe gemäß § 4 Absatz 1 in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor führt den Vorsitz und nimmt beratend teil, die übrigen Direktorinnen und Direktoren können mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter des ZLB sowie eine Vertretung des Landesprüfungsamtes gehören mit beratender Stimme dem Ausschuss an. Die Mitgliederversammlung kann ferner beschließen, dass weitere Personen mit besonderer Sachkunde dem Ausschuss mit beratender Stimme angehören.



- (3) Der Lehrerbildungsausschuss
  - a. bereitet Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Direktorium zu grundsätzlichen Angelegenheiten des ZLB und der Lehrkräftebildung gemäß §
     2 Absatz 1 Buchstaben a und b vor und beauftragt das Direktorium, die Universitätsleitung und die universitären Entscheidungsgremien gemäß § 6 Absatz 4 zu beraten,
  - b. beschließt Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des ZLB gemäß § 2 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und g sowie Absatz 4 Buchstaben a, b und e und beauftragt das Direktorium, die Beratung der Fakultäten entsprechend vorzunehmen. Die Fakultäten geben dem ZLB in diesen Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor über Fragen der Lehrkräftebildung entschieden wird. Die Dekaninnen und Dekane leiten der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor die entsprechenden Beratungsunterlagen rechtzeitig zu.
- (4) Zur Mitwirkung des ZLB bei Berufungsverfahren gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der Berufungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität berät und beschließt der Lehrerbildungsausschuss Stellungnahmen und Entsendungen in Berufungskommission und beauftragt das Direktorium mit der Umsetzung.

## § 9 Evaluierung

- (1) Die Arbeit des Zentrums wird in sechsjährigen Abständen extern evaluiert.
- (2) Das Direktorium verfasst hierzu einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des Zentrums, der dem Präsidium und dem Senat zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Über gegebenenfalls weitergehende Formen der Evaluierung soll Einvernehmen zwischen dem Präsidium und dem Direktorium hergestellt werden. Die letzte Entscheidung hierzu liegt beim Präsidium.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung/Lehrerbildungsausschuss in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2012, S. 232), außer Kraft.

Jena,1. Dezember 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena